



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Österreichischer Verband der Herz- und Lungentransplantierten.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Herz- und Lungentransplantation und der davon betroffenen Menschen.

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
 - i. Veranstaltungen verschiedenster Art, z.B. Themenabende, Sportveranstaltungen etc.
 - ii. Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift sowie sonstiger schriftlicher Informationen
 - iii. Gesellschaftliche Zusammenkünfte
 - iv. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachwerte) werden aufgebracht durch
 - i. Mitgliedsbeiträge
 - ii. Geld- und Sachspenden
 - iii. Subventionen
 - iv. Sponsoring
- (3) Als organisatorisches Mittel zur Aufgabenverteilung kann der Verein Zweigstellen, das sind Selbsthilfegruppen(SHG), einrichten bzw. Selbsthilfegruppen in den Bundesländern als Zweigstellen führen. Diese Zweigstellen werden von Koordinatoren geleitet.

Aufgabenverteilung zwischen Verein und Zweigstellen(SHG):

- i. Der Verein nimmt die Vertretung von Anliegen wahr, die alle Mitglieder betreffen
- ii. Die Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie Führung der Mitgliederdatei erfolgt durch den Verein
- iii. Überregionale Veranstaltungen werden vom Verein organisiert
- iv. Die direkte Betreuung der Vereinsmitglieder und die Organisation von Veranstaltungen in den Bundesländern erfolgt durch die SHG
- v. Die interne Organisation der SHG ist diesen überlassen
- vi. Die Kommunikation zwischen Verein und seinen Zweigstellen (SHG) erfolgt von beiden Seiten derart, dass volle und rechtzeitige Information gewährleistet ist.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können physische und juristische Personen werden.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind transplantierte Personen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind PatientInnen auf der Warteliste bzw. Personen, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch eine jährliche Spende oder eine andere Form der Zuwendung, z.B. Vorträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verband.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten Verletzungen der Mitgliedspflichten (§ 7, Abs. 5 und 6).
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen
- (2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Ausfölgung der Vereinsstatuten vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied, das von einem Vereinsbeschluss betroffen ist, kann diesen anfechten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossen Höhe verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand-aufgrund schriftlichen Antrags oder Empfehlungen eines Koordinators.

§ 8 Vereinsorgane



Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 9, 10)
- (2) der Vorstand (§§ 11, 12, 13)
- (3) die Koordinatoren der Selbsthilfegruppen (§ 14)
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- (5) der Sekretär (§ 16)
- (6) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen
 - i. auf Beschluss des Vorstandes
 - ii. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - iii. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder
 - iv. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (7) Juridische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (8) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder
- (10) Für einen Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung das nächstälteste Vorstandmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist berechtigt, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind ihr vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag für die laufende Funktionsperiode des Vorstands
- (3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Entlastung des Vereinsvorstandes



- (5) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (6) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- (7) Entscheidungen über Berufungen von Mitgliedern
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Finanzreferenten und seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes ordentliches Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung erforderlich ist. Der Vorstand ist des Weiteren berechtigt, Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren, die fachliche oder regionale Tätigkeitsbereiche abdecken.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das nächstälteste Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein sorgfältig und gewissenhaft im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet zur
 - i. Ausarbeitung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr sowie eines Zweijahresvoranschlags
 - ii. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - iii. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - iv. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - v. Organisation von überregionalen Veranstaltungen
 - vi. Information der Vereinsbehörde über Statutenänderungen

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann, im Verhinderungsfall der Schriftführer bzw. der Finanzreferent, vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (2) Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten zu unterfertigen.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er trägt für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen Verantwortung.



- (4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Koordinatoren der Zweigstellen (SHG)

- (1) Die Koordinatoren sind vereinsinterne Bevollmächtigte zur Leitung der Zweigstellen in den Bundesländern und beraten den Vereinsvorstand
- (2) Die Koordinatoren sind für die Kontakthaltung zu den Vereinsmitgliedern und den medizinischen Einrichtungen in ihrem Wirkungsbereich zuständig.
- (3) Zur Abstimmung der Vorgangsweise findet jährlich mindestens ein Koordinatorentreffen mit dem Vereinsvorstand statt. In dieser Versammlung werden die in der nächsten Periode geplanten Aktivitäten und das dafür erforderliche Budget erörtert. Die Genehmigung des Budgets erfolgt durch die Generalversammlung

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von drei Monaten nach Erstellung des schriftlichen Rechnungsabschlusses eine Prüfung durchzuführen und das Prüfergebnis der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 16 Sekretär

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines und des entsprechenden Bürobetriebes einen Sekretär anzustellen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei nennt innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes je zwei Mitglieder, die innerhalb der folgenden zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los für die Wahl des Vorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig, getroffene Entscheidungen sind für den Verein endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18 Auflösung des Vereines



- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Wien, am 15.März 2013

DI Ulf Ederer
Obmann

Mag. Irene Turin
Schriftführerin